

Gemeinde Vörstetten

- Bürgerbüro - Meldebereich

Information zur Datenerhebung und –Verarbeitung nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Behörde	Gemeinde Vörstetten Freiburger Straße 2 79279 Vörstetten
Verantwortlicher nach Art 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Lars Brügger Freiburger Straße 2 79279 Vörstetten
Kontakt Behördlicher Datenschutzbeauftragter	Komm.ONE Krailenshaldenstr. 44 70469 Stuttgart E-Mail: datenschutz@voerstetten.de datenschutzbeauftragte@komm.one
Kategorien der erhobenen Daten	Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Geburtsname, Ehepartner, Künstlernamen, Doktorgrad, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religion, Auskunfts- und Übermittlungsperson, Ausweisdaten, Wohnungsdaten, Anschriften außerhalb und innerhalb der Gemeinde, Herkunftsadresse im Inland bzw. Ausland, wahlrechtliche Daten, Waffen und Sprengstoffdaten, Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke, gesetzliche Vertreter, Vater, Mutter, Betreuer, Daten Ehepartner, Lebenspartner, Kinder, Daten früherer Ehen, Sterbedaten
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden mit dem Eintritt des Ereignisses gespeichert und gemäß § 13 BMG nach Ablauf von 5 Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem ein Einwohner weggezogen oder verstorben ist, weiterhin für die Dauer von 50 Jahren gespeichert.
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zur Feststellung und zum Nachweis der Identität der in der Gemeinde wohnhaften Personen und deren Wohnungen registriert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Die Daten werden im unserem Auftrag durch Komm.ONE, Krailenshaldenstr. 44, 70469 Stuttgart,

	<p>verarbeitet. Daten werden übermittelt an beteiligte Meldebehörden, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, Suchdienste, Adressbuchverlage, Ausländerbehörde, Landratsamt –Abfallbeseitigungsbehörde, Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Berufsschule, Polizeidienststellen, Wohnungsbindungsbehörde, Wahlamt der Gemeinde, Finanzamt, Kreiswehrrersatz- amt, Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr, Bundesagentur für Arbeit, Datenstelle der Rentenversicherungsträger, Bundeszentralregister, Statistisches Landesamt, SDR, SWR, Landesfunk- anstalten, Landesversorgungsamt, Kraftfahrbundesamt, Staatsangehörigkeits- behörde, Bundesverwaltungsamt, Bundeszentralamt für Steuern, Tumorzentren, Zentralstelle zur Durchführung des Einladungswesens, Mammographie-screening, Landratsamt – Waffensbehörde, Landratsamt –Sprengstoffbehörde</p>
<p>Verpflichtung , Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung</p>	<p>Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 33 ff BMG). Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Geldbuße (§ 54 BMG) und Zwangsgeld festgesetzt werden</p>
<p>Hinweise</p>	<p>1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlag Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz(BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Verantwortlichen nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO –siehe oben-eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.</p> <p>2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen gemäß § 50 Abs. 1 BMG in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die</p>

Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten, eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

3.Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften:

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG, § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten oder Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religions-gesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Daten-übermittlung umfasst z.B. Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch kann bei

	<p>der Gemeinde Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten, eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.</p> <p>4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubilaren an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubilaren, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilar aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Vörstetten, Freiburger Straße 2, 79279 Vörstetten eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren veröffentlichen und an Presse und Rundfunk zum Zweck der Veröffentlichung weitergeben. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine solche Veröffentlichung nicht wünschen, werden gebeten, dies bis spätestens drei Monate vor dem Jubiläum dem Bürgerbüro, schriftlich mitzuteilen.</p>
--	--